



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Studienordnung für den Studiengang Landbau an der
Universität - Gesamthochschule - Paderborn Abteilung
Soest mit dem Abschluß
"Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (FH)" vom 14. März
1990**

Universität Paderborn

Paderborn, 1990

urn:nbn:de:hbz:466:1-26673



Amtliche Mitteilungen

Hrsg: Rektorat der Universität-Gesamthochschule- Paderborn

Studienordnung
für den Studiengang Landbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn
Abteilung Soest
mit dem Abschluß
"Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (FH)"
Vom 14. März 1990

29. Juni 1990

Jahrgang 1990
Nr.:14

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Landbau
an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Abteilung Soest

mit dem Abschluß

"Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin (FH)"

Vom
14.März 1990

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), und des § 56 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz - FHG) vom 20. November 1979 (GV.NW.S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität - Gesamthochschule - Paderborn folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums	2
§ 3 Studienbeginn, Studiendauer	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 5 Studieninhalte	3
§ 6 Veranstaltungsarten, Studienplan, Zusatzfächer	3
§ 7 Studienberatung	4
§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	5

Anhang: Studienplan
Zusatzfächer

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Fachhochschulstudienganges Landbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn, Abteilung Soest, Fachbereich Landbau gemäß

- § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung (Allgemeine Diplomprüfungsordnung - ADPO) für die Studiengänge der Fachrichtung Ingenieurwesen an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten - Gesamthochschulen - im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357)

- § 1 Abs. 2 der Satzung zur Regelung der Diplomprüfung im Studiengang Landbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn (Fachprüfungsordnung - FPO) vom 26. September 1989 (GABl. NW. S. 624)

und dient zusammen mit der ADPO und FPO für den Studiengang Landbau der Orientierung für Studierende bei der selbstverantwortlichen Planung und Durchführung ihres Studiums.

§ 2

Ziel des Studiums

Der Studiengang Landbau vermittelt auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage eine breit angelegte, anwendungsbezogene Ausbildung mit individuellen fachlichen Schwerpunkten, die zu praktischer Kompetenz, Problembewußtsein und zu selbständiger Urteilsbildung befähigen soll. Die Absolventen/Absolventinnen qualifizieren sich damit für Tätigkeiten in verantwortlicher Stellung in einem traditionell weiten Berufsfeld.

Dazu gehören entsprechende Tätigkeiten in der Landwirtschaft, den landwirtschaftlichen und sonstigen Verwaltungen und Organisationen, in vor- und nachgelagerten Dienstleistungs- und Verarbeitungsunternehmen sowie in öffentlichen und privaten Institutionen des weiteren Agrarbereiches. In zunehmendem Umfang erstreckt sich das Berufsfeld auch auf den Umweltbereich.

Nach erfolgreichem Abschluß wird der akademische Grad "Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin Fachhochschule, Abkürzung: Dipl.-Ing. (FH)", verliehen.

§ 3

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester; sie gliedert sich in drei Abschnitte:
 - a) Grundstudium vom ersten bis dritten Semester
 - b) Hauptstudium vom vierten bis sechsten Semester
 - c) Prüfungssemester im siebten Semester

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer die Qualifikation durch ein Zeugnis
- der Fachhochschulreife
 - der allgemeinen Hochschulreife
 - einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung

nachweist. Näheres regelt die Einschreibungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

(2) Studienbewerber/Studienbewerberinnen ohne Nachweis der Qualifikation nach § 4 Abs. (1) können ihre Eignung durch eine Einstufungsprüfung nach § 45 Abs. 2 FHG nachweisen. Näheres regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

(3) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die die Qualifikation für das Studium nicht durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Technik, Fachrichtung Landbau/Gartenbau erworben haben, müssen gemäß § 2 FPO vor Aufnahme des Studiums ein Praktikum von zwölf Monaten leisten. Näheres regelt die Praktikantenordnung für den Studiengang Landbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn.

§ 5

Studieninhalte

(1) Das Grundstudium ist eine abgeschlossene Studieneinheit (1. - 3. Semester) und soll die naturwissenschaftlichen, produktionstechnischen und ökonomischen Grundlagen vermitteln, die zum Verständnis der angewandten Disziplinen des Hauptstudiums erforderlich sind.

(2) Das Hauptstudium (4. - 6. Semester) soll die Studierenden befähigen, in den angewandten landwirtschaftlichen Disziplinen auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage selbständig zu arbeiten und Entscheidungen zu treffen. Kernpunkt ist die Vermittlung von Kenntnissen über die marktorientierte Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse unter Beachtung ökologischer Zusammenhänge und sozio-ökonomischer Bedingungen in einer arbeitsteiligen Volkswirtschaft. Durch Schwerpunktseminare und Zusatzfächer sowie mit der Diplomarbeit können die Studierenden Studienschwerpunkte setzen.

§ 6

Veranstaltungsarten, Studienplan, Zusatzfächer

- (1) Folgende Arten von Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Vorlesungen (V):

In den Vorlesungen werden Inhalte und Methoden eines Faches zusammenhängend vermittelt und anhand einschlägiger, überwiegend praxisbezogener Fragestellungen erläutert.

Seminare (S):

In den Seminaren werden auf praktischer und wissenschaftlicher Grundlage Probleme untersucht, diskutiert und Lösungswege erarbeitet. Dabei sollen die Studierenden an die Erstellung von Ausarbeitungen herangeführt werden, ihren eigenen Standpunkt finden und fundiert vertreten lernen.

Schwerpunktseminare (SPS):

Schwerpunktseminare werden im Hauptstudium zu ausgewählten Themenbereichen angeboten. Diese Themenbereiche orientieren sich an aktuellen Fragestellungen. Sie sind fächerübergreifend ausgerichtet und verbinden Produktionstechnik, Ökonomie und Ökologie sowie Fragen der Planung und Soziologie im ländlichen Raum. Dadurch werden integrierende Verfahren und Denkweisen vermittelt. Die Studierenden müssen an drei dieser Seminare teilnehmen.

Praktika (P) und Übungen (Ü):

In den Praktika und Übungen werden durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben praktische Kenntnisse erworben und vertieft.

Fachexkursionen (E):

Fachexkursionen dienen der Verknüpfung von Lehre und Praxis durch Anschauungsbeispiele in landwirtschaftlichen Betrieben sowie Unternehmen und Institutionen aus dem Agrar- und Umweltbereich. Sie erhöhen die Beobachtungs- und Urteilsfähigkeit der Studierenden. Während des Studiums müssen die Studierenden an mindestens acht Fachexkursionen teilnehmen.

Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten:

Die Lehrenden des Fachbereichs betreuen unter Mitwirkung von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Studierenden bei wissenschaftlichen Arbeiten.

- (2) Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen haben die Studierenden Vorrang, für die die Lehrveranstaltung vorgesehen ist (unter Berücksichtigung sozialer Gesichtspunkte)
- (3) Der dieser Studienordnung als Anhang 1 beigefügte Studienplan gibt eine Übersicht über Studienfächer, Stundenzahl und Art der Prüfung nach der ADPO. Die Semesterzuordnung der Fachgebiete ist eine Empfehlung an die Studierenden und gewährleistet einen sachgerechten Aufbau des Studiums.
- (4) Als Anhang 2 ist dieser Studienordnung eine Liste der Zusatzfächer nach § 30 Abs. 1 ADPO beigefügt. Diese Fächer dienen als zusätzliches Angebot der individuellen Vertiefung. Die Liste kann vom Fachbereichsrat unter Berücksichtigung der verfügbaren Kapazitäten aufgrund fachlicher Notwendigkeiten geändert werden.
Die Studierenden können sich in diesen Zusatzfächern einem Leistungsnachweis nach § 19 ADPO unterziehen. Das Ergebnis dieser Leistungsnachweise wird auf Antrag des/der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (5) Den Studierenden wird nachdrücklich empfohlen, das Angebot weiterer Veranstaltungen - auch außerhalb des Fachbereichs - wahrzunehmen bzw. anzuregen.

§ 7

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (ZSB) der Universität - Gesamthochschule - Paderborn. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch psychologische Beratung.
- (2) Die fachspezifische Studienberatung erfolgt durch die Lehrenden des Fachbereichs Landbau. Dies gilt für alle Fragen der Studiengestaltung, insbesondere für die Wahl der Schwerpunktseminare und Zusatzfächer, sowie die Festlegung des Themas der Diplomarbeit. Den Studierenden wird empfohlen, möglichst frühzeitig das Gespräch mit den Lehrenden zu suchen, um alle Möglichkeiten der effizienten und individuellen Studiengestaltung zu nutzen.

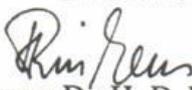
Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 1989 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studienordnung außer Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule - Paderborn veröffentlicht.
- (3) Die Bestimmungen dieser Studienordnung gelten für diejenigen Studierenden, die ihr Studium im Studiengang Landbau an der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom Wintersemester 1989/90 an aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landbau vom 31. Oktober 1989 und des Senats der Universität - Gesamthochschule - Paderborn vom 7. März 1990

Paderborn, den 14. März 1990

Der Rektor


(Professor Dr. H.-D. Rinkens)

Anhang: Studienplan
Zusatzfächer

Anhang 1

STUDIENPLAN

Die Lehrveranstaltungen werden als Vorlesungen, Seminare, Praktika, Übungen und Exkursionen angeboten.

Grundstudium

FACHGEBIET	Stunden im			Art der Prüfung nach ADPO §	
	1.	2.	3. Sem.		
Mathematische Grundlagen	4	-	-	LN	20
Programmierung	-	4	-	PV f. Statistik	19
Statistik	-	-	4	FP	13
Physikalische Grundlagen	4	-	-	LN	20
Grundlagen der Landtechnik	-	-	4	LN	20
Chemie	6			PV f. Bodenkunde/Pflanzen- ernährung	19
Chemie(Praktikum)	2	2	-	UBL Zulassungsvoraussetz- ung für Bodenkunde/ Pflanzenernährung	18
Bodenkunde/Pflanzenernährung	-	6	4	FP	13
Biologie: Botanik	3	3	-	FP	13
Zoologie	4	3	-		
Anatomie/Physiologie	6	-	-	PV für Tierernährung	19
Tierernährung	-	5	3	FP	13
Volkswirtschaftslehre	-	3	4	LN	20
Buchführung	-	-	3	PV f. Allg. Betriebslehre	19
Allgemeine Betriebslehre	-	4	4	FP	13
	Sa.	29	30	26	

Studienplan (Fortsetzung)

Hauptstudium

FACHGEBIET	Stunden im ...			Art der Prüfung nach ADPO §	
	4.	5.	6. Sem.		
Verfahrenstechnik	7	4	-	FP	13
Allgemeiner Pflanzenbau	3	4	-	PV f. Futterbau	19
Futterbau	-	3	4	FP	13
Pflanzenschutz	6	2	-	PV f. Spez. Pflanzenbau	19
Pflanzenzüchtung	3	-	-	LN	20
Spezieller Pflanzenbau	-	4	6	FP	13
Tierzüchtung	3	-	-	LN	20
Tierfütterung	4	-	-	PV f. Tierhaltung	19
Tierhaltung	-	3	4	FP	13
Angewandte Betriebslehre	-	4	6	FP	13
Marktlehre	-	4	-	PV f. Agrarpolitik	19
Agrarpolitik/-soziologie	-	-	4	FP	13
Schwerpunktseminare	2	2	2	UBL	18
Sa. 28 30 26					

Insgesamt 169 Semesterwochenstunden (§ 4, Abs. 3 Allgemeine Diplomprüfungsordnung ADPO)

FP = Fachprüfung (§ 13 ADPO)

PV = Prüfungsvorleistung durch Leistungsnachweis als Zulassungsvoraussetzung für die Fachprüfungen (§ 19 ADPO)

LN = Benoteter Leistungsnachweis in anderen als Prüfungsfächern (§ 20 ADPO)

UBL = Unbenoteter Leistungsnachweis (§ 18 ADPO)

Anhang 2

Zusatzfächer*

FACHGEBIET	Empfohlen für Semester					
	1	2	3	4	5	6
Fachenglisch	2	2				
Agrarrecht	2					
Übungen Mikroskopie	2	2				
Ökologie			4			
Einführung in die EDV			4			
Forstwirtschaft				2	2	
Versuchswesen				2	2	
Samenkunde				2		
Lineare Programmierung				2	2	
Berufs- und Arbeitspädagogik				3	3	
Alternativer Landbau					2	2
Kleintierhaltung					2	2
Landw. Bauwesen			3			
Übungen Herbolgie				2	2	
Übungen Phytopathologie					2	2
Taxationslehre					4	
Betriebsplanung						4
Steuern in der Landwirtschaft						2

* Prüfungsergebnisse werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.